

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	15.07.2013

Mißbrauch von Wohnstraßen z.B. in Zollstock durch parkende gewerbliche Fahrzeuge

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Rodenkirchen stellt für die Sitzung am 15.07.2013 (AN/0876/2013), folgenden Antrag:

Das Ordnungsamt kontrolliert verstärkt den ruhenden Verkehr am Abend und am Wochenende in den Wohnstraßen im Stadtbezirk (z.B. in Zollstock), um die Einhaltung der jeweiligen Einschränkungen für den Verkehr wie das *Verbot für LKW über 3,5 to zulässiges Gesamtgewicht mit Ausnahme des Lieferverkehrs* sicherzustellen und eine Entwicklung des ruhenden Verkehrs zu Gewerbeparkplätzen zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Reine und allgemeine Wohngebiete, aber auch Gebiete, die der Erholung dienen, sollen grundsätzlich vor den Belästigungen eines regelmäßigen nächtlichen Parkens – und damit An- und Abfahrens – von schweren Lastkraftwagen geschützt werden. § 12 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt daher:

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgemeinden und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen. Voraussetzung für ein Einschreiten des Verkehrsdienstes ist ein regelmäßiges Parken in der zu schützende Zone. Regelmäßig parken heißt, dass das Fahrzeug nicht nur ab und zu, sondern mehrfach in gleichmäßigen Zeitabständen geparkt wird.

Das regelmäßige Parken von LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht wird im Rahmen des normalen Spätdienstes als auch im Wochenend- und Feiertagsdienst durch den Verkehrsdienst im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.

Im Übrigen wird konkreten Hinweisen und Beschwerden aus der Bürgerschaft nachgegangen und bei entsprechenden Feststellungen werden die Parkverstöße auch sanktioniert. Die Verwaltungspraxis entspricht daher bereits dem Antragsinhalt.